

Neubau in energieeffizienter Bauweise

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird der Neubau von überwiegend betrieblich genutzten Gebäuden in energieeffizienter Bauweise, die die Anforderungen der OIB-Richtlinie erheblich unterschreiten. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Heizwärmebedarfsunterschreitung gegenüber einem entsprechend dem OIB-Standard errichteten Gebäude, berechnet und beträgt maximal 30 % der Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden überwiegend betrieblich genutzte Neubauten, welche die Anforderung der OIB Richtlinie 6 (Stand 2019) für den Heizwärmebedarf unterschreiten. Dementsprechend muss gemäß Energieausweis für den geplanten Neubau folgender referenzierter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref, RK}$ angegeben in kWh/m²a) erreicht oder unterschritten werden:

$HWB_{Ref, RK} \leq 14 \times (1+3/I_c) \times H_{corr}$ wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,70$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Die Berechnung der Förderung erfolgt als Pauschale, abhängig von der erzielten Heizwärmebedarfsunterschreitung gegenüber einem Gebäude, das dem OIB-Standard entspricht.

Pauschalsatz	
0,85 Euro/kWh	Pauschalsatz pro kWh erzielter Heizwärmebedarfsunterschreitung
Zuschläge zum Pauschalsatz	
+ 0,24 Euro/kWh	für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen
+ 0,12 Euro/kWh	für mittlere Unternehmen
+ 0,12 Euro/kWh	bei Nachnutzung von vormalig genutzten Flächen oder Baulichkeiten für den Neubau. Der Nachweis hat durch die Übermittlung eines Bescheides für die vormalige Nutzung zu erfolgen.
+ 0,12 Euro/kWh	bei Ausführung des Neubaus nach klimaaktiv-Gold-Standard gemäß dem klimaaktiv-Kriterienkatalog. Der Nachweis muss durch Vorlage des Zertifikats nach Fertigstellung des Neubaus erfolgen.
+ 0,12 Euro/kWh	für die Fassadenbegrünung von zumindest 25 % der Fassadenflächen oder extensive Dachbegrünung von zumindest 50 % der Dachflächen
+ 0,12 Euro/kWh	beim Einsatz von zumindest 25 % Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.
+ 0,12 Euro/kWh	Sofern bei zumindest 50 % der beheizten Gebäudehüllfläche Vollholz- oder Holzriegelkonstruktionen als tragende Bauteile eingesetzt werden (Ausgenommen Dachkonstruktionen über 20 % Neigung)
Großunternehmen können einen Förderungssatz bis zu 30 %, mittlere Unternehmen bis zu 40 % und kleine Unternehmen sowie Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen bis zu 50 % erzielen.	
Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38a dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Förderung = (HWB_{Ref, RK OIB} – HWB_{Ref, RK Neubau}) x A x (Pauschalsatz + Zuschläge)		
HWB_{Ref, RK OIB}	HWB _{Ref, RK OIB} = 16 x (1+3/ l _c) x H _{corr} Anforderung an den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie 6 (Stand 2019)	[kWh/m ² a]
HWB_{Ref, RK Neubau}	jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf gemäß Energieausweis für den beantragten Neubau	[kWh/m ² a]
A	Brutto-Grundfläche laut Energieausweis	[m ²]
l_c	charakteristische Länge laut Energieausweis	[m]
H_{corr}	H _{corr} = V _{br} / (3 x BGF) Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe (H _{corr} = 1 bei 3 m Bruttogeschoßhöhe)	[m]
V_{br}	konditioniertes Brutto-Volumen laut Energieausweis	[m ³]
BGF	konditionierte Brutto-Grundfläche laut Energieausweis	[m ²]

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für Material sowie den zugehörigen Montage- und Planungsleistungen zusammen.

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der thermischen Hülle
- Fenster und Außentüren
- außenliegende Verschattungssysteme
- Freiwilliger Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung
- Mehrkosten für Bauteilaktivierung
- Mehrkosten monolithische Außenwandaufbauten
- Extensive Dachbegrünung
- hinterlüftete Fassaden
- hinterlüftete Fassadenschalungen
- Fassadenbegrünung

Nicht förderungsfähige Projekte oder Projektteile

- Materialien für Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten beziehungsweise mit deren Hilfe hergestellt wurden

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung folgende Rahmenbedingungen:

- Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Gefördert werden nur Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) gewerblich genutzt werden. Private Nutzungsanteile unter 50 % werden mitgefördert.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.
- Zur Endabrechnung ist eine verbindliche Bestätigung über die projektgemäße Umsetzung des Neubaus in energieeffizienter Bauweise entsprechend den vorgelegten Energieausweisen erforderlich. Diese Bestätigung muss durch eine der folgenden Stellen erfolgen:
 - Baumeister:in, Bauführer:in
 - Ziviltechniker:in oder Technisches Büro
- Energieausweisersteller:in oder Energieberater:in (nur bei Gebäuden bis maximal 2.000 m³ Bruttovolumen)
- Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungnehmenden übergehen.

Nützliche Hinweise bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung, Begriffsbestimmungen und Nachweismöglichkeiten zur Nachnutzung von Brachflächen, zur Berechnung des Schwellenwertes für den referenzierten Heizwärmebedarf bei abweichender Geschoßhöhe, sowie nähere Angaben zum klimaaktiv-Gold-Standard finden Sie in den FAQs auf www.umweltfoerderung.at/energieeffizienterneubau.

Umgang mit sonstigen Gebäuden (Produktionshallen, Lagerhallen und dergleichen)

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen und dergleichen (Gebäudekategorie 13 - sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kategorie 4-12 nach OIB Richtlinie 6/ 19) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/energieeffizienterneubau.

Checkliste	
Energieausweis mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß OIB Richtlinie 6 (Stand 2019) unter Verwendung validierter Software	✓
Detaillierte Kostenaufstellung für das Projekt	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planer:innen sowie Professionisten für die förderungsfähigen Projektteile	✓
Nachweis bei Inanspruchnahme des Nachnutzungszuschlages (Baubescheid über die vormalige Nutzung)	✓
Mehrkostenberechnung bei Bauteilaktivierung und monolithischen Wandaufbauten	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/energieeffizienterneubau

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Neubau in energieeffizienter Bauweise: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at